

Teilzeitarbeit - Aus- und Weiterbildung

Information

Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass auch Teilzeitbeschäftigte an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung zur Förderung der beruflichen Entwicklung Mobilität teilnehmen können, es sei denn, dem Wunsch des Arbeitnehmers stehen dringende betriebliche Gründe oder Aus- und Weiterbildungswünsche anderer teilzeit- oder vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entgegen, § 10 TzBfG .

Siehe auch

Teilzeitarbeit - Allgemeines

Teilzeitarbeit - Anspruch

Teilzeitarbeit - Arbeit auf Abruf

Teilzeitarbeit - Arbeitsplatzteilung

Teilzeitarbeit - Verlängerung der Arbeitszeit